

Gedicht von Signy und Ingigerd, Ebbis Töchtern

Die beiden Schwestern werden, als Vater Ebbi auf Heerfahrt ist, von zwei Brüdern, den Söhnen Ivars, vergewaltigt.

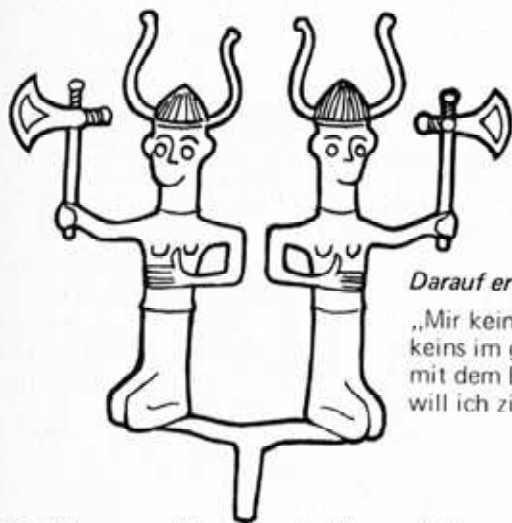
Jammerten Herr Ebbis Töchter,
weinten laut vor Harm,
als die Ivarssöhne nahmen
sie in ihren Arm.

Zogen fort die Ivarssöhne,
froh der Freveltat,
doch im Schlafgemach die Schwestern
beide hielten Rat.

Klagten sich ihr Leid mit Tränen
und mit Händedruck,
legten ab des jungfräulichen
Hauptes goldnen Schmuck.

Und es weinte so die Jüngre,
klagte grambeschwert:
„Schwester, laß ein Grab uns suchen,
eh' der Vater kehrt.

Sei's ein Grab im tiefen Meere,
sei's im gelben Sand,
ist's ein Grab nur, eh' die Kunde
flieget durch das Land!“



Darauf erwidert aber die ältere Schwester

„Mir kein Grab im tiefen Meere,
keins im gelben Sand:
mit dem Beile, mit dem Schwerte
will ich ziehn durchs Land!“

*Sie ziehen aus, sich an den beiden zu rächen
und finden sie auch:*

Signy packt sie fest beim Gürtel,
Ingigerd beim Haar:

„Sehet nur, wie wir uns rächen,
feiges Bubenpaar!“

„Schonet, teure Ebbitöchter,
schonet uns, o schont:

Frauen anzuflehn ums Leben
sind wir nicht gewohnt.“

Sie schlagen ihnen die Köpfe ab.

Kehrten heim die Ebbitöchter
mit der blutgen Wehr,
und verkündeten dem Vater
ihrer Taten Mähr.

Und Herr Ivar ließ die Söhne
legen in das Grab,
und Herr Ebbi in das Kloster
seine Töchter gab.

*altnordisches Gedicht, aufgezeichnet im frühen Mittelalter
zit. nach: Max Bauer: Deutscher Frauenspiegel, 1917*

Vergewaltigung hat eine lange Geschichte. Ich sage ausdrücklich nicht, daß es Vergewaltigung „schon immer“ gegeben habe, weil ich nicht der Ansicht bin, daß Männer allein aufgrund der durch die Anatomie gegebenen Möglichkeit, Frauen zu vergewaltigen, dies auch bereits beabsichtigen bzw. tun. Wäre es tatsächlich so, dann gäbe es für uns Frauen nur noch eine wichtige Fragestellung, die, wie wir uns effektiv selbstverteidigen können, um dieser ständigen Kampfsituation gewachsen zu sein.

Zu den ältesten Rechtsquellen zählt das Alte Testament. In 5. Mose 22, 23-29, wurde festgelegt, daß der Mann, der ein verlobtes Mädchen vergewaltigte, zu Tode gesteinigt werden sollte, weil er damit seines Nächsten Weib geschändet hat. Geschah die Tat in der Stadt – und damit ist gemeint, in der Nähe anderer Menschen – so wurde das vergewaltigte Mädchen ebenfalls getötet, weil ihr unterstellt wurde, daß sie nicht um Hilfe geschrien hätte. War dagegen das Vergewaltigungsoffer noch nicht verlobt, dann sah die Strafe völlig anders aus: *Wenn jemand an eine Jungfrau kommt, die nicht verlobt ist, und ergreift sie und schläft bei ihr, und es findet sich also, so soll der bei ihr geschlafen hat, ihrem Vater fünfzig Silberlinge geben und soll sie zum Weibe haben darum, daß er sie geschwächt hat; er kann sie nicht lassen sein Leben lang.*

Vielleicht mag dies manchen Mann dazu angehalten haben, sich gut zu überlegen, welche Jungfrau er vergewaltigte, da er, falls seine Tat bekannt wurde, sie heiraten und versorgen mußte. Vergewaltigung war damit sicher aber auch oft genug eine willkommene Möglichkeit, die Ehe mit einer Frau zu erzwingen. Was mit diesem Gesetz geschützt werden sollte, tritt sehr deutlich hervor: die Rechte eines anderen Mannes, des zukünftigen Ehemannes oder des Vaters. Der Verlobte sicherte sich seine Rechte auf die sexuelle Unversehrtheit seiner künftigen Ehefrau. Der Vater einer noch nicht verlobten Jungfrau bekam eine Entschädigung – eine Art von pauschalem Brautpreis – dafür, daß der Tauschwert seiner Tochter durch die Vergewaltigung herabgesetzt worden war.

Der Wille der Frau blieb unberücksichtigt, was besonders deutlich wird an der zwangsweisen Verheiratung mit ungerechtem dem Mann, der durch die Vergewaltigung bereits ihren Willen mißachtet bzw. gebrochen hatte. Wenn die Frau vor der Gewalttat schon einem Mann „zugehörte“, lief sie sogar noch große Gefahr, als Mittäterin, vermutlich

...darum, daß er sie geschwächt hat

ähnlich einer Ehebrecherin, bestraft zu werden, falls nicht absolut zweifelsfrei feststand, daß sie mit dieser Straftat nicht einverstanden war.

In der germanischen Frühgeschichte gehörte die Frau wie sachliches Eigentum ihrem Ehemann, der sie von ihrem Muntwalt, meist dem Vater, gekauft hatte. Vergewaltigung wurde im germanischen Recht in enger Verbindung zu Frauenraub und Entführung gesehen und als Eigentumsdelikt gegenüber dem Muntwalt gewertet.

Im Mittelalter wurde Vergewaltigung als Verbrechen gegen die „Geschlechts-ehre der Frau und der Familie“ betrachtet. Das setzte voraus, daß das Opfer „unbescholten“ war. Wichtig zur strafrechtlichen Verfolgung war, daß das Opfer unverzüglich nach der Tat selbst klagte und dafür sorgte, daß ein Dritter sie in dem Zustand sah, in dem der Täter sie verlassen hatte. Andernfalls wurde sie nicht für glaubwürdig gehalten. Verschiedene Rechtsbücher enthielten genau beschriebene Beweisregeln, wie der „Sachsenspiegel“ aus dem 13. Jahrhundert, der verlangte, daß die Frau während der Tat schrie oder sofort anschließend mit gewundenen Händen, mit weinenden Augen und mit gesträubtem Haar davon berichtete.

Die „Constitutio Criminalis Carolina“ von 1532 war das erste deutsche Gesetzbuch, das auf reichsgesetzlicher Ebene Strafrecht und -prozeß regeln sollte, um die Rechtsunsicherheit und Zersplitterung der deutschen Lande zu überwinden. Sie bildete fast drei Jahr-

hunderte die Grundlage des deutschen Strafrechts und Strafprozesses. In ihrem Art.119 hieß es: *So jemand ein vnverleumbden Ehefrauwen, Wittwen oder Jungfrauwen mit gewalt vnd wider iren willen, jhr Jungfräuwlich Ehr neme, derselbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt; vnd soll uff Beklagung der Benöthigten in außführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden.* Vergewaltigung wurde also schwer bestraft; auch der Versuch war strafbar. Allerdings galt die Tat nur dann als Verbrechen, wenn das Opfer eine unverleumdete Frau war.

In der relativ fortschrittlichen „Renovatio iuris Saxonici“ von 1572, die eine Ausnahme unter den späteren Gesetzen bildete, fehlte der Begriff der unverleumdeten Frau. Das Gesetz bezog sich ebenso auf das „gemeine“, gewöhnliche wie das freie, adelige „Weib“. *Die gewaltsame Nothzucht, so einer an Ehelichen oder auch ledigen Weibspersonen begeht, wirdt vermöge gemeiner Landsvblichen Sächsischen Rechten mit dem Schwert gestrafft, Wie dann auch die Sachsen Recht, der an einem gemeinen oder freyen Weibe Nothzucht begangen, dieselbe Gewalt, mit solcher Schärpffe straffen, Darbey wir es auch bleiben lassen, vnd wöllen, daß vnser Schöppenstüle und Gerichte, sich dessen, wie bißhero, in sprechen vnd erkennen halten.*

Bemerkenswert bei diesem Gesetz ist, daß hier eine ähnliche Strafänderungsmöglichkeit vorgesehen war, wie bereits



Auspeißung unehelicher Mütter.

im Alten Testament. Der Täter konnte vor der Todesstrafe gerettet werden, wenn sein Opfer bereit war, ihn zu heiraten; in dem Fall mußten beide das Land verlassen. So wichtig es ist, daß bei dieser Regelung Wert auf die Einwilligung der Frau gelegt wurde, so muß man sehen, daß der vergewaltigten Frau sonst nur die „Alternative“ geboten war, in völliger Armut und gesellschaftlicher Verachtung oder im Kloster zu leben.

Selbst noch nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht galt es als strafmildernd, wenn das Opfer schon vorher im Rufe einer schlechten und liederlichen Lebensart gestanden hatte. Erst im 19. Jahrhundert wurde von der Unbescholtenheit abgesehen.

Offiziell geht es heute schließlich nicht mehr um den Ehrbegriff, sondern Vergewaltigung wandelt sich in der Rechtsauffassung langsam zu einer Freiheitsverletzung.

Mechthild Zorn

Literatur:

- Helmken, D.: *Vergewaltigung in der Ehe*, Heidelberg, 1979.
- Meillassoux, C.: *Die wilden Früchte der Frau*, Über häusliche Produktion und kapitalistische Wirtschaft. Frankfurt/M., 1976.
- Quanter, R.: *Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung*, 8. Aufl., von 1925, Neudruck Aalen, 1970.
- Simson, G. / Geerds, F.: *Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht*, München 1969.
- Zorn, M.: *Gewalt gegen Ehefrauen*, Dipl.-Arbeit am Psych. Institut der FU Berlin, 1978